

1. Bowling Verein Singen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: "**1.Bowling Verein Singen e.V.**".

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Singen / Hohentwiel.

Der Verein wird im folgenden BVS genannt.

Er ist Mitglied: des Sportkeglerverband Südbaden e.V. und der Deutschen Bowling Union im Deutschen Keglerbund e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der BVS bezweckt:

1. Die Vereinigung von Bowlingspielern in Singen.
2. Die Förderung des Bowlingsports.
3. Die Pflege des Bowlingsports als Leibesübung.
4. Die Förderung der Jugend im Bowlingsport
5. Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Grundsätze und Aufgaben

Der BVS lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, wirtschaftlicher, konfessioneller und rassistischer Art ab. Er fördert den Amateursport. Für das sportliche Geschehen innerhalb des BVS gelten die Sportordnung der DBU und der nachgeordneten Verbände uneingeschränkt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der BVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung eines Teils des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedschaft

Einzelpersonen, die Mitglied des BVS werden sollen, haben einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag, der die Anerkennung der Satzung bedingt, beim Vorstand des BVS zu stellen.

Eine Ablehnung ist schriftlich innerhalb von 14 Tagen zu begründen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Abmeldung erfolgen muss, mit Wirkung zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen, frühestens zum 30.06 eines Jahres.
2. Durch Sterbefall.
3. Durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung.

Ausgeschlossen werden kann:

- 3.1 wer den Interessen des BVS zuwiderhandelt.
- 3.2 wer sich den Beschlüssen des BVS entgegensetzt.
- 3.3 wer die Satzung des BVS verletzt.
- 3.4 wer trotz zweimaliger Mahnung seine Beiträge nicht bezahlt.
- 3.5 Wer sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lässt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Prüfung der Sachlage. Ein Antrag auf Ausschluss ist bei dem Vorstand des BVS schriftlich, unter Angabe der Gründe einzureichen. Der Auszuschließende ist von dem 1.Vorsitzenden schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes zu benachrichtigen und muss auf sein Verlangen in der betreffenden Sitzung zur Beschlussfassung gehört werden. Dem Ausgeschlossenem ist der mit der Begründung versehene Beschluss durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Entscheid ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.

Sie sind berechtigt, zu den Vereinsversammlungen Anträge zu stellen.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können für jedes Amt im BVS gewählt werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den BVS bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen; sie haben die Satzung des BVS zu beachten. Die Beiträge sind pünktlich auf ein vom Vorstand zu benennendes Konto durch Lastschrift halbjährlich oder jährlich zu entrichten.

§ 9 Ehrungen

Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Hauptversammlung des Vereins auf Antrag des Vorstands an Personen übertragen, welche sich um außerordentliche Verdienste oder Leistungen um den Verein verdient gemacht haben. Die Personen sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 10 Vereinsbeitrag

Die Vereinsbeiträge dienen nur zur Finanzierung des Vereinsbetriebes. Zur Hauptversammlung legt der Vorstand einen Etat vor, aus dem hervorgeht, wie die zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung beschlossen.

Eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € 20,00 wird mit Zahlung des ersten Beitrags fällig. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (das Mitglied darf zum Datum des Eintritts keine 18 Jahre alt sein) bleiben grundsätzlich von der Aufnahmegebühr befreit. In besonderen Fällen kann von einer Aufnahmegebühr abgesehen werden.

Sämtliche Gebühren an die übergeordneten Verbände werden aus den Mitgliedbeiträgen bestritten.

Verlässt ein Mitglied innerhalb des Sportjahres den Verein, so sind sämtlich Jahresgebühren zu bezahlen.

Kosten für Sportkleidung und Sportausrüstung sind vom Mitglied zu tragen. Je nach Haushaltslage kann auf Antrag und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung ein Zuschuß gewährt werden.

§ 11 Organe

Die Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Ausschüsse

§ 12 Mitgliederversammlung

Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und ihren Verhandlungen und Abstimmungen ist jedes Vereinsmitglied, das seine satzungsgemäßen Verpflichtungen erfüllt hat, berechtigt.

Die **Mitgliederversammlung** ist ausschließlich zuständig für:

1. Entgegennahme der Jahresberichte, der Jahresabrechnungen, der Berichte der Rechnungsprüfer und des Haushaltsplanes
2. Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Bestätigung der Wahl der Jugendwarte. Die Bestätigung kann nur aus zwingenden Gründen, die in der Person liegen, verweigert werden. Sie sind in der Mitgliederversammlung darzulegen
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
8. Entscheidung über die Berufung von Ausschüssen
9. Änderung der Satzung
10. Beschlussfassung über Anträge
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Alljährlich hat die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Sie ist unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn von dem fünften Teil der Mitglieder, unter Angabe des Grundes, beim 1.Vorsitzenden des BVS ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Für die Form und die Frist der Einberufung gelten die Vorschriften für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Anträge, Beschlussfassungen, Stimmberechtigung, Abstimmungen, Stimmberechtigung, Wahlen

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen 5 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Sie sind vom Antragsteller zu begründen. Die geänderte Tagesordnung ist den Mitgliedern bekanntzugeben.

In der Jahreshauptversammlung gestellte Anträge finden nur dann Berücksichtigung, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit bejahen. Für die Feststellung der

Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- Stimmen zu den abgegebenen Nein-Stimmen maßgebend. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen oder Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ausdrücklich geheime Abstimmung oder Wahl beantragt wird. Einem solchen Antrag ist ohne Abstimmung stattzugeben.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Sind für ein Amt mehr Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist ohne besonderen Antrag geheime Wahl vorzunehmen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird beim ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, wird die Wahl wiederholt mit den beiden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Für die Satzungsänderung ist die Zustimmung von drei Viertel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich (§33 BGB).

§ 15 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenswart, die den Verein gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist berechtigt, Sofortmaßnahmen zu treffen, wenn es das Ansehen und den Bestand des BVS erfordert (sogenannte Eilentscheidungen). Eine nachträgliche Genehmigung durch den Gesamtvorstand ist schnellstmöglich einzuholen.

Der **Gesamtvorstand** besteht aus:

dem / der 1. Vorsitzenden

dem / der 2. Vorsitzenden

dem / der Kassenswart/ in

dem / der Schriftführer/ in

dem / der Sportwart / in

dem / der Jugendwart / in

dem / der Pressewart / in

und bis zu 5 Beisitzer

Die Übertragung mehrerer Ämter des Gesamtvorstandes auf eine Person ist zulässig. Die Wahl aller Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Bestätigung des Jugendwartes / Jugendwartin erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren.

Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, das freigewordene Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch ein anderes Mitglied kommissarisch zu besetzen. Scheidet der erste Vorsitzende aus, so wird er vom 2. Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertreten.

Der Gesamtvorstand tritt bei Bedarf zusammen und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden. Bei seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse.

Er kann Beschlüsse der Ausschüsse zur erneuten Beratung zurückweisen. Der Gesamtvorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen und Aufwendungen werden ersetzt.

Über die Bestimmung der Aufgaben innerhalb des Gesamtvorstandes entscheidet der Gesamtvorstand in seiner ersten konstituierenden Sitzung.

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Gesamtvorstand Ausschüsse auf Zeit bilden. Der Gesamtvorstand bestimmt deren Aufgabengebiet und die Richtlinien ihrer Arbeit und beruft die Mitglieder. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen etwaiger Ausschüsse stimmberechtigt teilzunehmen.

§ 16 Kassenprüfung

Zur Prüfung des Jahresabschlusses werden von der Jahreshauptversammlung 3 Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt. Dabei fungiert der 3. gewählte Kassenprüfer als Nachrücker. Die Kassenprüfer haben die Buchführung und Rechnungsunterlagen sowie den Jahresabschluss zu prüfen.

Sie können jederzeit eine Kassenprüfung durchführen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Vorstand schriftlich und der Jahreshauptversammlung mündlich ein Bericht zu erstatten.

§ 17 Versicherungsschutz

Der Verein ist über den Landessportverband einer Haftpflicht- und Unfallversicherung angeschlossen.

Die Leistungen der Versicherung richten sich nach den Bedingungen des Versicherungsträgers und den Richtlinien des Landessportverbandes.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des BVS kann nur auf einer zum Zweck der Auflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich (§12). Zusätzlich werden die Stimmen berücksichtigt, die bei Verhinderung, schriftlich in einem verschlossenen und an den 1.Vorsitzenden gerichteten Brief vor der, zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung, abgegeben wurden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des 1. BV Singen dem SKVS zur Verfügung zu stellen, der es für die Zwecke des Sports zu verwenden hat oder es ggf. einer Institution zu überantworten, die die Aufgaben des 1. BVS übernimmt und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Zur rechtswirksamen Übertragung ist die Einwilligung des zuständigen FA einzuholen. Die Mitglieder haben im Falle der Auflösung keine Rechte am Vermögen des Vereins.

Diese geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.04.2005 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Singen / Hohentwiel in Kraft.

Steve Jokic
1. Vorstand
1.Bowling Verein Singen e.V.

Frank Guth
2. Vorstand
1.Bowling Verein Singen e.V.